

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.01.2018**

in der der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.11.2021

Der Ortsgemeinderat Urbar hat am 06.12.2017 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 und § 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG 1996) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.01.2002 außer Kraft.

Urbar, 04.01.2018

(Siegel)

Thomas Stein  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 275 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 550 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 275 €

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Doppelwahlgrabstätte 1.320 €
  - b) eine Einzelwahlgrabstätte 660 €
  - c) eine Urnenwahlgrabstätte 415 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 14 Absatz 4 bzw. 15 Absatz 3 der Friedhofssatzung wird je Kalenderjahr der Verlängerung 1/30 des sich aus Buchstabe a) bzw. c) ergebenden Betrages erhoben.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Reihengräber nach § 13 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 415 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 825 €
2. Urnenbeisetzung in eine gemischte Grabstätte gemäß § 13 a der Friedhofssatzung 415 €
3. Doppelwahlgräber gemäß § 14 der Friedhofssatzung (je Grabstelle) 825 €
4. Urnengräber gemäß § 15 der Friedhofssatzung (je Beisetzung) 415 €

€

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle werden erhoben:

- a) bis zu 6 Tagen 60 €
- b) für jeden weiteren Tag 10 €

### **VI. Pflegepauschale**

Für die Pflege der Wiesengräber wird eine einmalige Pauschale von 200 € erhoben.